

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

92. Stück, 06.09.1930

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 6. Sept. 1930.) 92. Stück.

### Inhalt:

Nr. 162. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. September 1930, betreffend polizeiliche Anordnungen für den Verkehr auf dem Ems-Jade-Kanal und dessen Zubehörungen.

### Nr. 162.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend polizeiliche Anordnungen für den Verkehr auf dem Ems-Jade-Kanal und dessen Zubehörungen.

Oldenburg, den 1. September 1930.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. polizeiliche Anordnungen für den Verkehr auf dem Ems-Jade-Kanal und dessen Zubehörungen, vom 5. Juni 1930 wird wie folgt geändert:

a) § 1 erhält im Eingang folgende Fassung:

#### § 1.

„Länge, Breite und Tiefgang der Schiffe.

Der Tiefgang der Schiffe muß sich nach dem jeweiligen Wasserstand richten. Das Höchstmaß der zu-

gelassenen Abmessungen (Länge und Breite über alles gemessen) beträgt:

(wie bisher).

b) § 2 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

„Wenn auch der preußische Teil des Kanals befahren werden soll, so dürfen wegen der dort befindlichen festen Brücken die festen Teile der Fahrzeuge und der Ladung über Wasser nur so hoch sein, daß die Brückenunterbauten beim Durchfahren nicht berührt werden. Der Mindestabstand zwischen Unterkante der festen Brücken und dem normalen Wasserspiegel beträgt bei normalem Wasser 4,00 Meter, kann sich aber durch Windstau und Hochwasser verringern.“

c) In § 17 Abs. 2 ist hinter dem ersten Satze ein Absatz zu denken. § 17 Abs. 3 beginnt also mit den Worten:

„Beim Ein- und Ausfahren usw.“

d) In § 20 Ziffer 2 Satz 2 wird das Wort „geführt“ durch das Wort „geführt“ ersetzt.

e) Im § 23 wird zwischen den Wörtern „Anschleppen“, „Einsetzen“ das Wort „und“ eingefügt.

f) Im § 25 Ziffer 1 wird das Wort „Streifen“ durch das Wort „Steifen“ ersetzt.

g) § 32 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Leinpfad dient nur der Schifffahrt; ausgenommen sind jedoch folgende dem öffentlichen Verkehr — mit Ausnahme des Kraftwagenverkehrs — freigegebene Strecken:

a) der nördliche Treidelweg von der Landstraße Sanderbusch-Ostiem bis zu dem Feldweg nach Sandermühle,

- b) der nördliche Treidelweg von der Anschlußrampe zur Fortifikationsstraße bis an den Anschlußweg zur Landstraße Mariensiel-Rüstringen westlich der Eisenbahn,
- c) der nördliche Treidelweg von der Landstraße Mariensiel-Rüstringen bis zur Schleuse Mariensiel.

Den Schiffszug darf niemand hindern, auch nicht beim Verladen von Gütern.“

- b) Im § 39 Ziffer 2 Satz 2 wird das Wort „Kran-  
gleiten“ durch das Wort „Kranleisen“ ersetzt.

Oldenburg, den 1. September 1930.

**Staatsministerium.**

Dr. Willers.

